

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang  
Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld  
vom 28. Januar 2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 58 Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 11 S. 233), geändert am 15. September 2025 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54 Nr. 9 S. 250) sowie zuletzt berichtigt am 31. Oktober 2025 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54 Nr. 12 S. 315), wird wie folgt geändert:

**§ 57 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

„(8) Studierende, die vor Inkrafttreten der Ersten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. September 2025 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54. Nr. 9 S. 250) durch Anmeldung zu einer Prüfung, von der sie sich nicht wieder abgemeldet haben, gem. § 51 Abs. 2 StudPrO 2020, § 33 Abs. 2 StudPrO 2023 oder sonst zum Schwerpunktbereichsstudium im SPB 1, 5 oder 10 zugelassen worden sind, können ihre jeweilige Schwerpunktbereichsprüfung einschließlich der Wiederholungsversuche und des Verbesserungsversuchs im SPB 5 bis zum 31.03.2026 sowie im SPB 1 oder 10 bis zum 31.03.2027 nach den Vorschriften der StudPrO 2023 in Fassung vom 15. August 2023 in Verbindung mit der Berichtigung vom 1. März 2024 abschließen. Die Studierenden können durch unwiderrufliche Erklärung, die bis zum 31.03.2026 (SPB 5) bzw. 31.03.2027 (SPB 1 und 10) beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Rechtswissenschaft eingegangen sein muss, auf die Inanspruchnahme dieser Übergangsregelung verzichten. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.“

**Artikel II**

**1. Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

**2. Rügeausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 10. Dezember 2025.

Bielefeld, den 28. Januar 2026

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple